

Richtlinie der Stadtverwaltung Zittau zur Festsetzung von Rahmengebühren in Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

1. Diese Richtlinie ist eine innerbehördliche Verwaltungsvorschrift und gilt für alle Angestellten, die mit dem Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) beauftragt sind.
2. Die Richtlinie regelt die Gebührenbemessung von Amtshandlungen, für die nach der Anlage zu § 1 GebOSt Rahmensätze vorgesehen sind und orientiert sich am jeweiligen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand (§ 6 GebOSt i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG).
3. Bei der Festsetzung der Gebühr sind darüber hinaus im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Rahmengebühren stellen nur Anhaltspunkte für eine ordnungsgemäße Gebührenfestsetzung dar.
4. Bei der Festsetzung der Gebühren nach Anlage zu § 1 GebOSt ist die Rahmengebühr regelmäßig entsprechend den Tarifen der beiliegenden Anlage zu bemessen. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Richtlinie.
5. Ausnahmegenehmigungen werden immer nur für ein Kalenderjahr bewilligt und erteilt. D.h. der Gültigkeitszeitraum bemisst sich nach dem Zeitfenster 01.01. bis 31.12. des entsprechenden Kalenderjahres. Jahresübergreifende Genehmigungen werden nicht erteilt.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Zenker
Oberbürgermeister

Anlage

**Gebühr für die Beantragung, Bearbeitung und Vergabe von
Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 StVO**

(Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Anlage I)

I. Geb.Nr. 264

Rahmengebühr: 10,20 – 767,00 €

1) **Ausnahmegenehmigung** zum Befahren und zeitlich befristetes Parken in gesperrten Bereichen (entgegen Zeichen 242, 286, 290 StVO) sowie zum ganztägigen Parken auf Sonderparkplätzen („Pendlerparkkarten“)

- Tageskarte **15,00 €**
- Wochenkarte **45,00 €**
- bis 6 Monate **100,00 €**
- ab 7 Monate **200,00 €**

2) **Ausnahmegenehmigung** zum Befahren und zeitlich befristetes Parken in gesperrten Bereichen (entgegen Zeichen 242, 286, 290 StVO) für Institutionen, die gemeinnützig tätig sind bzw. wo das öffentliche Interesse im Vordergrund steht:

- ganzjährig **30,00 €**

3) **Ausnahmegenehmigungen** zum Befahren in Fußgängerzonen (entgegen Zeichen 242 StVO – für Anlieger zum Erreichen der privaten Stellflächen auf den angrenzenden Grundstücken innerhalb der Fußgängerzone)

- ganzjährig **20,00 €**

II. Geb.Nr. 399

Rahmengebühr: 10,20 €

1) Änderungen von Genehmigungen auf persönlichen Antrag
(Kennzeichenänderungen, Ersatzkarten, Leihwagen):

- pro Änderung **10,00 €**